

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 03.11.1820 publ. 09.11.1820

51) Consistorial-Bekanntmachung
vom 3. Nov. 1820. publ. Nov. 9.
e. a.

Da es zur gehörigen Vertheilung der Re-
venüen des, im Jahre 1792. zur Verbesserung
des Landschulwesens durch Sr. Herzogl.
lichen Durchlaucht Gnade gestifteten und
durch die statutmäßige Wiederbelegung eines
Theils der Zinsen nunmehr zur Summe von
reichlich 16000 Rthlr. angewachsenen, neuen
Landschulfonds nöthig befunden worden,
daß künftig mit der Vertheilung dieser Re-
venüen in soweit als nicht ganz besondere
Umstände eine Ausnahme veranlassen werden,
jährlich nur einmal zu einer bestimmten Zeit
verfahren werde, so werden alle Schullehrer,
deren Ehefrauen, die zur interimistischen Wahr-
nehmung eines Schuldienstes bestellten Semi-
naristen, die Schuljuraten und alle andere
Personen, welche wegen Haltung einer In-
dustrienschule oder wegen eines interimistisch
wahrgenommenen Schuldienstes eine Gratifi-
cation oder welche wegen einer durch Krankheit
oder aus anderen Umständen herbeigeführten
Dürftigkeit, zur ersten häuslichen Einrichtung,
zur Erlernung der zur Haushaltung einer In-
dustrienschule erforderlichen Kenntnisse, zur
Anschaffung des dazu erforderlichen Geräthes,
wegen Geringsfügigkeit oder Dürftigkeit der

Betr. die Zeit-
Bestimmung
zur Vertheilung
der Revenüen
des, zur Verbes-
serung des
Schulwesens
1792. gestifteten
neuen, Land-
schulfonds, rük-
sichtlich der dies-
ser gemäß zu
übergabenden
Gesuche.

